

**Von Freveltaidigung und Blutgericht –
Die Zent Schriesheim in der kurpfälzischen
Strafrechtsgeschichte**



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich heute Abend die Gelegenheit habe, bei und mit Ihnen über die Zent Schriesheim zu sprechen, deren historisches Ende vor rund 200 Jahren das Jahr 1803 gebracht hat. Ich habe mich in meiner Dissertation zum Thema „Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat“ dem Strafgerichtswesen in den vier rechtsrheinischen Zenten Schriesheim, Kirchheim, Mosbach und Eberbach im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit befaßt. Die Arbeit (fertiggestellt 2001) beschäftigt sich mit den Gegebenheiten und Vorkommnissen in den Zenten aus der Perspektive der Strafrechts- und Verfassungsgeschichte; heute darf ich Ihnen meine Beobachtungen zu den Ereignissen und Entwicklungen in der Zent Schriesheim mitteilen.

Ich möchte Sie einladen, mir in die Zent Schriesheim in der Zeit zwischen 1430 und 1803 zu folgen. Ich werde Ihnen dabei Ereignisse schildern und Blicke in die Quellen gewähren und nicht zuletzt deren Interpretation darlegen – und ich hoffe, ich kann Sie für eine gute Stunde in die Zeit der Hochblüte der Zent Schriesheim entführen. Dazu müssen wir zunächst das Thema eingrenzen, die Quellengrundlage festlegen und uns einige wichtige Begriffe und Ereignisse in Erinnerung rufen, um uns dann im Hauptteil mit der Gerichtsbarkeit der Zent Schriesheim zu befassen. (Hinweis auf Agenda und Karten)

I. Das Thema: Die Zent Schriesheim in der Strafrechtsgeschichte der Kurpfalz

Beim Thema „*Die Zent Schriesheim in der kurpfälzischen Strafrechtsgeschichte*“ wollen wir über die Zent als eines der zentralen Gerichts- und Verwaltungsinstrumente des kurpfälzischen Staatswesens zu sprechen, damit aber auch über die Strafgerichtsverfassung im Spätmittelalter und deren Einordnung in die kurpfälzische Territorialpolitik. Kurpfalz, Territorialstaat, Strafgerichtsverfassung – alles weit weg von Schriesheim? Nein. Vielmehr: Diese „Folie“ des Territorialstaatlichen läßt sich beim

besten Willen nicht vermeiden. Ich habe in meinen Forschungen zahlreiche Anläufe genommen, die Zentgerichtsbarkeit sozusagen „pur“ oder frei von territorialpolitischen Einflüssen zu erforschen; alle waren vergeblich und mußten vergeblich bleiben. Sie werden feststellen, dass es sich um einen Balanceakt handelt, einerseits die tatsächlichen Vorkommnisse zu eruieren, andererseits aber den Zweck der Aufzeichnung nicht zu negieren. Denn man muss eines vor allem sehen: Die Quellen teilen uns nur Bedeutendes und Wichtiges mit; sie machen sich (leider) nicht die Mühe, uns Nachgeborenen einen kleinen einfachen „Überblick“ über die Rechts- und Sachlage zu geben. Und Bedeutendes oder Wichtiges hat in der Zeit des späten Mittelalters für den untersuchten Gegenstand zur Folge, dass wir uns mit „für die Herrschaft Bedeutendem; für den Territorialstaat Wichtigem“ befassen müssen. Wir werden, wenn wir die Quellen betrachten und sie interpretieren, die Schatten der großen Politik im kleinen Kosmos der Zent Schriesheim sehen.

Ich kann und will Ihnen heute allerdings keine Lektion in Landesgeschichte erteilen, wie Sie sie in einem Geschichtsbuch nachlesen können. Vielmehr möchte ich Ihnen die Ereignisse schildern, wie sie sich in einer ganz bestimmten Quellengruppe darstellen.

II. Die Quellen

Meine Forschungen zur Geschichte der rechtsrheinischen Zenten, aus denen ich Ihnen heute berichten möchte, stützen sich auf sogenannte Ländliche Rechtsquellen. Die Ländlichen Rechtsquellen für Schriesheim sind dem Band 2 der Editionen von Karl Kollnig zu entnehmen, veröffentlicht im Jahr 1968. Aufgezeichnet wurden diese Texte am Zentgericht selbst, aber auch und vor allem in den der Zent angehörigen Dörfern. Den Quellen ist als übergeordnetes Kriterium gemein, dass sie im ländlichen – im Gegensatz zum städtischen - Rechtsbereich aufgezeichnet wurden und Auskunft über das ländliche Rechtswesen geben; wir dürfen in ihnen jedoch nicht Aussagen über eine völlig unverbildete bäuerliche Rechtsauffassung erwarten, denn sie wurden vielmehr auf Geheiß und unter Mitwirkung der Landesherrschaft hergestellt – und dementsprechend werden wir immer wieder auf Themen hingewiesen, die die Herrschaftspolitik betreffen. Von der Quellengattung her sind dies ganz überwiegend sogenannte Weistümer und Dorfordnungen. Weistümer sind Rechtstexte des bäuerlichen Rechtskreises, in denen abstrakt, also unabhängig von einem konkreten Fall

von den Untertanen die herrschaftlichen Rechtsverhältnisse erfragt und festgeschrieben – gewiesen – werden. Dorfordnungen sind herrschaftliche Anweisungen, die konkrete Regelungen für verschiedene Gegenstände des ländlichen Rechtslebens geben, dies kann reichen von der Pflicht, den Frondiensten nachzukommen bis hin zur Festlegung der Preise für guten, mittleren und minderen Bergsträsser Wein.

Meine Darstellung der Ereignisse bezieht sich damit auf eine bestimmte, allerdings sehr prominente und verbreitete Quellengattung; doch kann Vollständigkeit der Erkenntnisse damit nicht erzielt werden, kann nur ein Mosaikstein geliefert werden (weder bei den Quellen noch bei der Chronologie, es existieren nicht aus jedem Jahr Texte usw). Fazit: Es bleibt insofern auch anderen Forschern und Interessierten noch genug zu tun übrig.

III. Begriffe und Ereignisse

Ein wenig Geschichts- und Rechtsgeschichtsunterricht muss aber sein. Oben war bereits von Kurpfalz, von Zent, von Gerichtsherrschaft die Rede. Einführend sollen diese Begriffe kurz beleuchtet werden.

1. Die Kurpfalz

Die Kurpfalz ist eines der mächtigsten Kurfürstentümer im spätmittelalterlichen Deutschen Reich mit einer wechselvollen Geschichte.. Im historischen Vergleich vor allem mit ihren direkten Nachbarn gesehen ist die Kurpfalz ein recht junges Gebilde. Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fallen durch die Belehnung Friedrich Barbarossas die Herrschaft über die rheinfränkischen Lande und die Pfalzgrafenwürde in der Hand Konrads von Hohenstaufen zusammen, erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem pfalzgräflichen Gebiet gesprochen werden. Lange ist dieses zerstückelt, vor allem aber durchsetzt von Herrschaftsgebieten mächtiger Nachbarn, etwa Mainz mit der Bergstraße, Speyer und Worms an Rhein und Neckar; andererseits sind die wichtigen pfälzischen Zentren Bacharach, Alzey, Neustadt und Heidelberg zu diesem Zeitpunkt bereits verfestigt. Das Hauptaugenmerk der kurpfälzischen Politik wird jedoch für Jahrhunderte auf der Konsolidierung der beherrschten Gebiete liegen. Als großartigster Vertreter dieser Politik ist Kurfürst Friedrich I., bezeichnet als der Siegreiche, zu nennen, der in seiner Regierungszeit von 1149-1176 u.a. dem Kurfürstentum den Ort Schriesheim hinzugewinnt und die Kurpfalz auf dem Weg zu einem annähernd geschlossenen Territorium weit voranbringt. Auf Reichsebene sehen wir die Pfalzgrafen bereits ab 1157 als Kurfürsten und zudem in der herausgehobenen Posi-

tion des Erztruchsessen; 1400 wird mit Ruprecht III. ein Pfalzgraf Deutscher König. Die Zeit der konfessionellen Spaltung sieht die Kurpfalz in reformiertem und calvinistischem Gewand, sie büßt damit die Nähe zum Kaiser ein. Ein geschlossenes Gebiet erlangt die Pfalz – auch angesichts der vielen Teilungen und Nachfolgeprobleme (auf die ich hier nicht näher eingehen möchte) nie. 1792 werden die linksrheinischen Gebiete von Frankreich besetzt und müssen abgetreten werden. Im Reichsdeputationshauptschluss 1803 wird das rechtsrheinische Gebiet an Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Leiningen verteilt – die Kurpfalz wird als einziges Land vollständig von der Landkarte getilgt, und mit ihr auch die Zent Schriesheim.

2. Die Zenten

Die Zent als Gerichts- und Verwaltungsinstrument sowie Gebietsstruktur ist nicht zu verwechseln mit dem „Zehnten“, heute noch vielfach erhalten in Namen wie Zehntkeller, Zehnthof usw. Hierbei handelt es sich um eine Abgabe, nämlich des zehnten Teils des Einkommens und ist damit von der Zent als Gerichts- und Verwaltungssprengel deutlich abgehoben. Die Entwicklung der Kurpfalz von einer Landesherrschaft mit verstreuten Besitzlagen zu einem annähernd geschlossenen Territorialstaat hängt wesentlich mit der Gerichtsherrschaft zusammen. Für die Gerichtsorganisation finden sich auf beiden Seiten des Rheins zwei unterschiedliche Systeme. Während links des Rheins die gerichtlichen Strukturen mit der Ämterverfassung vereint sind, findet sich auf der rechten Rheinseite die ländliche Gerichtsbarkeit in sogenannten Zenten organisiert (woher diese kommen, ist umstritten; sicher aber ist: es gab sie!). Es gehören einer Zent eine bestimmte Anzahl von Dörfern, aber nicht eine bestimmte Anzahl von Personen zu. Die Zent ist Verbindungsglied zwischen Dorfgemeinde und Regierung. Ausgehend von der Zent wird das Gebiet regiert, hier werden Abgaben erhoben, Fronen gefordert, Geleitsdienste durchgeführt, Kämpfer für Kriegszüge rekrutiert. Die Zent aber ist insbesondere das höchste ländliche Gericht, sie steht über den Dorfgerichten, an ihr werden die Freveltaidigungen und die Blutgerichte abgehalten; der Pfalzgraf bei Rhein ist der oberste Gerichtsherr. Im 15. Jahrhundert wird unter Pfalzgraf Friedrich I. die gesamte Kurpfalz in 18 Oberämter eingeteilt; die rechtsrheinische Zentverfassung wird dabei in die Oberamtsstruktur integriert, bleibt aber bestehen. So gehören die Zenten Schriesheim und Kirchheim zum Oberamt Heidelberg. Diese Struktur hat auch Auswirkungen auf die Gerichtsverfassung, insbesondere durch die

sung, insbesondere durch die Einflußnahme von Beamten, die vom Oberamt an das Zentgericht entsandt werden.

3. Gerichtsherrschaft im Territorialstaat

Eines der wichtigsten Rechte eines Territorialherren ist die Blutgerichtsbarkeit, also die Inhaberschaft über die höchste, die an Leib und Leben strafende Jurisdiktionsgewalt. Die Inhaberschaft über die Hochgerichtsbarkeit ist der Territorialherr bestrebt, nach innen durchzusetzen und zu verfestigen, nach außen zu erwerben, zu schützen und zu verteidigen. Blutgerichtsherrschaft ist Landesherrschaft. Entsprechend umkämpft ist dieses Recht. Nach außen steht die Kurpfalz in ständigen Machtkämpfen mit seinen Nachbarn. Auf der Tagesordnung stehen insbesondere zähe Auseinandersetzungen mit dem Kurfürstentum Mainz und dem Bistum Worms – gerade letztere werden wir in den dörflichen Rechtsquellen verfolgen können. Nach innen geht es um das Streben nach möglichst umfassender Absicherung der erlangten Rechtsstellung, gegenüber dem Adel und auch gegenüber der Bevölkerung. In der Zent Schriesheim wie auch in der Zent Kirchheim gelingt diese innere Festigung fast reibungslos. Denn der lokale Adel ist weitgehend ausgeschaltet und die Pfalz kann neben der Landes- und Zent- auch die Dorfherrschaft für sich beanspruchen (dies im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Zenten Eberbach und Mosbach). Diese Spannungslagen müssen wir bei der Interpretation der Quellen immer im Blick behalten.

4. Der Landesherr als Gesetzgeber

Ist der spätmittelalterliche Landesherr in unserem Zusammenhang eben schon als Inhaber der Gerichtsherrschaft vorgestellt worden, so versteht sich der frühneuzeitliche Fürst auch als Gesetzgeber, also als Recht-Schaffender. In dem Erlaß von großen Gesetzeswerken sieht der Rechtshistoriker denn auch eines der Merkmale der Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit (andere Übergänge: Entdeckung Amerikas, konfessionelle Spaltung; aber auch: CCC von 1532). Ein entscheidendes Gesetzeskonvolut wird in der Kurpfalz im Jahr 1582 ins Werk gesetzt: Es erscheinen im Erstdruck das Landrecht und die Landesordnung für das gesamte kurpfälzische Territorium. Das Landrecht enthält u.a. eine Malefizordnung, also eine Regelung des Strafgerichtswesens. Wir werden uns daher für die zentliche Gerichtsbarkeit mit dem Jahr

1582 eine Zäsur machen, und die Zeit vor und nach Erlaß der landesherrlichen Gesetze betrachten.

IV. In medias res: Das Strafgerichtswesen in der Zent Schriesheim

1. Die Zent Schriesheim

Die Zent Schriesheim ist neben der Zent Kirchheim – und im Gegensatz zu den Zenten Mosbach und Eberbach - aus der ursprünglichen Gerichtsbarkeit des Lobden-gaus hervorgegangen. Diese erwirbt der Pfalzgraf im Jahr 1225 und legt damit einen wichtigen Grundstein für die Landes- und Territorialherrschaft. Bis ins 14. Jh. bilden die Zentgerichtsbezirke keine räumliche Einheit, sondern sind von Exemptionen und Immunitäten des Erzstiftes Mainz und des Klosters Lorsch sowie des Klosters Ellwangen durchdrungen. Schriesheim selbst gehört erst ab dem letzten Drittel des 15. Jh. zum gesicherten Bestand des Kurpfälzer Besitzes.

Zur Zent Schriesheim gehören nach einem Weistum über den Zentbereich von 1609 die Orte bzw. Stätten (in alphabetischer Reihenfolge): Altenbach mit Vorderheubach und Ringes, Atzmannsweiler, Hof Balzenbach, Dossenheim, Feudenheim, Großsachsen, Handschuhshausen, Heddesheim, Hege, Heiligkreuz, Hemsbach, Hilsenhain, Hohensachsen, Ilvesheim, Käfertal, Kirschgarthäuser Hof, Lampertheim, Laudensbach, Leutershausen, Lützelsachsen, Marbacher Hof, Neuenheim, Oberflockenbach, Rippenweier und Ritschweier mit Oberkunzenbach und Rittenweier, Sandhofen, Scharhof, Schriesheim, Steinklingen, Straßenheim, Sulzbach, Ursenbach, Viernheim, Wallstadt, Wünschmichelbach und Ziegelhausen. Um mit dem Topographen Widder zu sprechen, der im 18. Jh. das gesamte kurpfälzische Territorium aufgezeichnet hat, „ist der Umfang des Zentgebietes damit zum Teil rauhe Gebirge und Waldungen, zum Teil aber angenehme Fläche und reizende Gegenden“ – Odenwald, Neckar und Rhein gehören ihr zu.

Wie war das Strafgerichtswesen in der Zent Schriesheim organisiert, was wurde am Gericht verhandelt, wie wurden Urteile gefällt und vollstreckt – und wie kam es zum Ende der zentlichen Gerichtsbarkeit? Beginnen wir mit der

2. Organisation des Zentgerichts von Schriesheim.

a) Stätten und Termine: Zum Zentgerichtsort wird Schriesheim zwischen 1476 und 1496; zuvor wird das Gericht gehalten in Großsachsen, daher auch der Name Sachsenheimer bzw. Äpfelbacher Zent (hier SH). Die Verlegung nach Schriesheim ergab

sich wohl daraus, dass sich durch die Eingliederung von Dossenheim und Handschuhsheim in das Territorium die Zentgrenzen weiter nach Süden verschoben hatten und nun Schriesheim den besser geeigneten Gerichtsort abgab als das weiter nördlich gelegene Großsachsen.

Wie aus dieser Feststellung ersichtlich wird, ist es immer ein bestimmter, dann auch namengebender Ort, an dem die Versammlungen des Zentgerichtes stattfinden, an dem Urteile gesprochen und vollstreckt werden. In Großsachsen tagt das Gericht „by der kirchen Marie Magdalen“. Die Bluturteile werden in dieser Zeit beim Hochgericht in der Nähe der Straße nach Ladenburg vollstreckt, noch im 20. Jahrhundert sind die Namen „Oberes Galgengewann“ und „Unteres Galgengewann“ bekannt (heute??). Durch die Eroberung von Dossenheim und Handschuhsheim im Jahre 1461 wird die Verlagerung der zentralen Gerichtsstätte nach Süden tunlich, Schriesheim wird Zentgerichtsort. Hier tagt man vor dem Rathaus. Richtstätte für die Hochgerichtsbarkeit ist eine Bodenwelle unterhalb der Landstraße nach Leutershausen, der „Galgenbukkel“ (heute??).

Zu unterscheiden ist zwischen den sogenannten ungebotenen Gerichtstagen, die regelmäßig stattfinden und auf denen die Fälle der Rügegerichtsbarkeit verhandelt werden, und den gebotenen Gerichtstagen, die nur auf Anlaß stattfinden und sich mit außergewöhnlichen Vorfällen, in der Regel wohl den Hochgerichtsfällen, befassen. Die genaue terminliche Fixierung der regulären Gerichtstage ist für die Zent Schriesheim nicht überliefert. Ebenso schweigen auch die Quellen der Zent Kirchheim zu dieser Frage. Anders die Quellen der Zenten Eberbach und Mosbach, die die Tage explizit benennen. Die Angaben über die Gerichtstage aus den Zenten Eberbach und Mosbach können als Beispiele für die reguläre Zentgerichtsbarkeit dienen, wenngleich bei einer unmittelbaren Übertragung der Verhältnisse dieser Zenten auf die Zent Schriesheim Vorsicht geboten ist. In den Zenten Eberbach und Mosbach also ist es üblich, sich etwa quartalsweise zur Rügegerichtsbarkeit zu versammeln, in der Zent Eberbach am Dienstag nach Dreikönig (6.1.), am Dienstag nach Ostern, am Dienstag nach Fronleichnam und am Dienstag nach St. Michael (29.9.) bzw. nach Streichung des Fronleichnamstermins auf Bitten der Zentuntertanen nach Dreikönig, nach St. Georg (23.4.) und nach St. Michael.

b) Gerichtliches Personal: Das Zentgericht setzt sich aus Personen mit unterschiedlichen Funktionen zusammen. Die Zentgerichtsbarkeit ist geprägt von der

Schöffengerichtsbarkeit. Es fällt damit kein berufsmäßiger Richter oder ein Richterkolleg das Urteil, sondern Laienrichter erfüllen diese Pflicht. Die Verhandlungen werden vor den anwesenden bäuerlichen Urteilern geführt, diese beraten über das Urteil und legen die Strafe fest, haben also einen außerordentlich hohen Stellenwert für das ländlich-zentliche Gerichtswesen – ihnen wollen wir uns gleich noch etwas näher widmen. Den Vorsitz im Gericht führt der **Zentgraf**, der die Gerichtssitzung als Stabhalter leitet und das Urteil verkündet, im Falle eines Todesurteiles den Stab bricht – heute kennen wir dieses Bild noch in der Redewendung „über jemanden den Stab brechen bzw. nicht brechen“. Dem Zentgrafen steht ein **Zentschreiber** zur Seite, der das Protokoll führt und das Urteil verliest. Der **Zentbüttel** fungiert als Gerichtsbote, der insbesondere die Ladungen zu den Zenten ausspricht, der aber auch die Gefangenen an das Oberamt zu führen hat – übrigens erhält er für diese doch mit vielen Reisen verbundene Tätigkeit eine Art Kilometergeld als Entlohnung. In der ländlichen Zentgerichtsbarkeit spielen die **Untertanen, auch Zentverwandte** genannt, eine wichtige Rolle, denn sie sind verpflichtet, die vorgefallenen Verstöße gerichtsbekannt zu machen und damit dem Gericht erst den Verfahrensstoff zu liefern. Grundsätzlich sind sie auch zur Anwesenheit bei den Zentgerichtssitzungen verpflichtet, doch dies gerät zunehmend außer Übung, so dass nurmehr die dörflichen Repräsentanten den Zentgerichtssitzungen beiwohnen. Ab dem späten 16. Jahrhundert, insbesondere nach Einführung der Malefizordnung, nehmen herrschaftliche **Beamte** an den Sitzungen teil, vor allem um die Strafgeelder einzuziehen. Nur bei Hochgerichtsfällen ist am Zentgericht auch nicht-bäuerliches, nämlich juristisches Personal anzutreffen, nämlich ein **Ankläger, ein Verteidiger und ein Henker**. Einen Henker oder auch Nachrichter genannt führen die kurpfälzischen Zenten übrigens nicht in ihrem gewöhnlichen gerichtlichen Personalbestand. Vielmehr muß der Nachrichter für jede Vollstreckung eigens herbeigeholt - und entsprechend entlohnt werden.

Als die eigentlichen Urteilsfinder sind die **Schöffen** die wichtigsten Personen des Zentgerichts – und entsprechend interessant sind die Ausführungen in den Quellen zu Anzahl und Herkunft der „Zentrichter“. Die Anzahl der Schöffen des Schriesheimer Zentgerichts ist nicht explizit benannt. In den Rechtstexten zwischen 1430 und 1602 sind jedoch mehrmals die Namen der Urteiler überliefert. Danach schwankt die Zahl zwischen 8 und 14; die häufigste Besetzung des Gerichts ist wohl die mit 12 Schöffen. Das Zentweistum von 1609 benennt die Orte, aus denen die 14 Schöffen ge-

nommen werden: Es sind dies die Dörfer Feudenheim, Handschuhshem, Hohen-sachsen, Hemsbach, Schriesheim, Ilvesheim, Lampertheim, Viernheim, Großsach-sen, Dossenheim und Leutershausen. Auf den ersten Blick ist zu bemerken, daß durchaus nicht jeder zentangehörige Ort einen Schöffen an das Zentgericht schickt, sondern diese – zumindest zu der Weisung am 10. März 1609 - nur aus einigen be-stimmten Dörfern kommen. Ein zweiter Blick auf die genannten Ortschaften läßt uns bemerken, daß die Zentschöffen gerade aus denjenigen Dörfern zu entsenden sind, in denen sich bisweilen territorialpolitische Spannungen nachweisen lassen. So sind bezeichnenderweise alle Dörfer benannt, die erst 1461/62 der Kurpfalz hinzugewon-nen werden konnten (Schriesheim, Dossenheim, Handschuhshem) – hier zeigt sich also bereits der lange territorialpolitische Arm der Herrschaft im ländlichen Gerichts-wesen. Denn die Einbindung der Vertreter aus den umstrittenen pfälzischen Stätten sichert und verbürgt die Macht des Pfalzgrafen, denn schließlich repräsentieren sie durch ihre Anwesenheit und Pflichterfüllung am landesherrlichen Gericht die Herr-schaft des Pfalzgrafen und weisen Zuständigkeiten anderer Herrscher und anderer Gerichte ab. Apropos Pflichterfüllung: Die Berufung zum Zentschöffen erfolgte wohl nur selten durch Wahl des Zentgerichts, die Regel ist die Einsetzung durch die Herr-schaft; häufig sind Dorfschultheißen und damit ohnehin herrschaftliche Beamte als Zentschöffen nachgewiesen. Das Schöffenamt wird übrigens keineswegs als eine besondere persönliche Ehre aufgefaßt, vielmehr wird es als Last empfunden. Persönliche und finanzielle Belastungen sind damit verbunden, müssen die Urteiler doch neben der Ausübung diese Amtes Frondiente wie alle anderen Untertanen auch leisten. Ein nennenswerter finanzieller Verdienst ist damit kaum verbunden, allenfalls Anteile von Strafgeldern. Aus der Zent Eberbach wissen wir, dass die vom Zentgerichtsort weiter entfernten Gemeinden den Zentschöffen etwas Geld mitgeben mußten, allerdings nicht als Lohn, sondern als eine Art Aufwandsentschädigung, wenn eine Übernachtung und Verköstigung notwendig wurden.

Das Zusammenspiel der Protagonisten der ländlichen Gerichtsbarkeit schildert eine Gerichtsszene (offenbar für einen „peinlichen Rechtstag“, also eine Sitzung als Ge-richt über Leben und Tod) der Zent Schriesheim: Der Zentgraf und die Schöffen tref-fen auf dem Gerichtsplatz ein, ihnen folgen die Beamten des Oberamtes, der Land-schreiber und die Malefizprokuratoren (Ankläger und Verteidiger). Der Landschreiber eröffnet die Gerichtssitzung und ermahnt den Zentgrafen (den Richter) und die

Schöffen (die Urteiler), ein unparteiisches Urteil zu fällen. Der Zentgraf behegt das Gericht nach einer feststehenden Formel; damit werden die ordnungsgemäße Zusammenkunft des Gerichts und der Gerichtsbannt festgestellt. Der Zentgraf fragt den ältesten Schöffen: „Ich frage Euch, habe ich macht meinem gnädigsten Churfürsten und herrn anheuten malefiz Cent und Landgericht zue halten, wie von alters her bräuchlich und auf uns kommen ist?“ Antwortet der Schöffe mit „Ja“, fährt der Zentgraf fort: „So gebiete Ich hiemit das recht und verbiete das unrecht. Befehle Euch auch, das keiner vom Ring aufstehe oder unrecht rede bey straf der buß. Habe ich nun die Cent behägt, wie recht ist?“ Darauf der Schöffe: „Ja, es solle auch geschehen, was recht ist.“ Der Zentgraf schließt: „So gebe Gott seine gnad, das einem jeden das recht gesprochen werde.“

Doch wie und worüber kommt es überhaupt zu einem Urteil an der Zent? Dies sind die Fragen nach Zuständigkeit und Verfahren des Zentgerichts von Schriesheim, nach Freveltaidigung und Blutgericht. Wir betreten das mit Abstand schwierigste Gebiet der zentlichen Strafgerichtsverfassung.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Heute besitzen wir in den beiden zentralen Normierungen zum materiellen und formellen Strafrecht, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung, rund 800 Paragraphen, die die Delikte benennen und das rechtsstaatliche Verfahren vorgeben. Im Gegensatz zum heutigen Rechtswesen war dem Mittelalter schon eine Trennung zwischen Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht, auch zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht (also den inhaltlichen Fragen) nicht bekannt. Die Inhaberschaft von Gerichtsgewalt ist eben vorrangig ein herrschaftlicher Sachverhalt, der als solcher auch in den Quellen aufscheint. Wenn denn überhaupt etwas zu erfahren ist. Denn die Texte sprechen ganz offensichtlich nicht über das Selbstverständliche, über das den Zeitgenossen Bekannte. Vieles bleibt undifferenziert und unklar. Aussagen verfolgen ausnahmslos einen bestimmten Zweck, müssen also in ihrem juristischen und historischen Zusammenhang gelesen werden. Erst nach Erlaß der Malefizordnung und der Landesordnung, also nach 1582, werden Differenzierungen und Klarstellungen ersichtlich.

Wir wollen uns nun die Quellen der Zent Schriesheim zur Fragestellung „Was und wie wird verhandelt“ näher ansehen. Wir versuchen die Bereiche Zuständigkeit und

Verfahren zu trennen, wir werden die Quellen des Zentgerichts und der Zentdörfer auseinanderhalten und natürlich unterscheiden zwischen der Zeit vor und nach 1582.

a) Zuständigkeit vor 1582

(1) Die Quellen des Zentgerichts: Das Zentgericht spricht im Weistum von 1430 dem gnädigen Herrn als oberstem Vogt und Herrn des Landgerichts das Recht über Gebot und Verbot in der Zent zu und dass er die hohe und niedere Buße zu machen hat und er die hohe Buße und die Zentfrevel erhält. Erläuterungen, was sich hinter hoher und niederer Buße und Zentfrevel verbergen mag, enthält der Text nicht. Sein Zweck ist es allein, dem Pfalzgrafen (1430 war dies Kurfürst Ludwig III.) die umfassende Gerichtsherrschaft zu versichern.

Etwas klarer drückt sich hier ein Zentweistum aus, das nach 1462 entstanden ist. Nach der formelhaften Zuweisung des Gerichts sowie von Gebot und Verbot an den Pfalzgrafen werden die hohe Buße und der Zentfrevel konkretisiert, indem ihnen ein Wert zugeteilt wird: die hohe Buße beträgt 32 Pfund Heller, der Zentfrevel 10 Pfund Heller. Bei den Tatbeständen aber immer noch Fehlanzeige. Zudem fehlt ein Hinweis auf peinliche Strafen, auf die Hochgerichtsbarkeit. Dieses Fehlen erklärt sich aus dem Zweck des Weistums: Dieser ist nämlich die Abgrenzung der Dorf- von der Zentgerichtsbarkeit. Hier spielt die Hochgerichtsbarkeit keine Rolle. [In Klammern sei angemerkt, dass die Dorfgerichte in Kurpfalz niemals für Hochgerichtsfälle zuständig sind – anders etwa im Kurfürstentum Mainz.] Die Dorfgerichte haben eine eigene Zuständigkeit für leichte bis mittelschwere Vorkommnisse, die mit Vermögensstrafen geahndet werden. Die Abgrenzungen sind hier oftmals schwierig und hochvariabel. Für die kurpfälzische Herrschaft selbst besteht Klärungsbedarf. Und so ergeht schließlich (im Jahr 1496) die Aufforderung an alle zentangehörigen Dörfer, sich zur Höhe der zentpflichtigen Frevel zu äußern. In Schriesheim etwa heißt es dazu dann (Zitat): „Ein kleiner Frevel, der nicht an die Zent gehört, ist 10 Pfund Heller und ein halb 5 Pfund Heller.“ Für die „Gerichtsordnung“ bedeutet das: Alles was mit einer Strafe über 10 Pfund Heller zu ahnden ist, gehört an die Zent, alles darunter bleibt im Dorfgericht. Mehr erfahren wir aus den zentgerichtlichen Quellen nicht.

(2) Dörfliche Rechtsquellen: Einen Hinweis auf die zentpflichtigen Tatbestände gibt das Dorfweistum von Heddesheim von 1537. Hier bestätigen die Schöffen nämlich (Zitat), dass sie dem gnädigsten Herrn die Rügen, die auf der Zent verhandelt wer-

den, vorbringen müssen und auch alle Frevel, Diebstahl, Dieb- und Mordgeschrei, auf die Zent gewiesen werden müssen. Offenkundig wird hier unterschieden zwischen Rugen, die auf der Zent verhandelt werden, und Freveln, die namentlich durch Diebstahl sowie Dieb- und Mordgeschrei repräsentiert werden. Diebstahl und Mord bzw. Dieb- und Mordgeschrei finden sich auch in einigen anderen Rechtstexten der Zentdörfer im vergleichbaren Zeitraum. Diebstahl und Mord bzw. Dieb- und/oder Mordgeschrei in Hemsbach 1490, in Lampertheim 1527 und Laudenbach 1568. Genannt werden ferner als zentpflichtig: in Hemsbach die Fälle Raub, Schlägerei, Beibringen blutiger Wunden, Bezichtigung mit Ketzerei und Zauberei, Beleidigung, gefährliche Würfe; in Laudenbach die Fälle Ketzerei und Zauberei sowie gefährliche Würfe. Hier sind ganz offensichtlich, insbesondere mit Diebstahl und Mord, höchstgerichtliche Fälle angesprochen, die unzweifelhaft an das Gericht des Landesherrn, an das Zentgericht gehören, das zu ihrer Verhandlung als Blutgericht tagt. Das gleiche gilt auch für Ketzerei und Zauberei, zwei in der mittelalterlichen Vorstellungswelt eng verbundene Delikte (Haltung von Kurpfalz und der Grund). Die gefährlichen Handlungen und Beleidigungen sind dagegen typischerweise diejenigen Delikte, bei denen eine Abgrenzung von der Dorf- zur Zentgerichtsbarkeit notwendig ist. Hier werden eben die gefährlichen Ausführungsarten (Steinwürfe) und „blutigen Wunden“ ebenfalls der Zent, dem Gericht des Landesherrn, zugewiesen. Allerdings ist anzunehmen, dass die Zent bei diesen Fällen der leichteren, auch der alltäglicheren Delinquenz als Rügegericht, zur Freveltaidigung, zusammenkommt.

Vor allem aber fällt auf, dass die Delikte in den Quellen immer derselben Orten genannt werden, nämlich in Heddesheim, Lampertheim, vor allem aber in Hemsbach und Laudenbach. Dies hat seinen Grund. Schon eingangs war erwähnt worden, dass sich vertretbare Ergebnisse nur erzielen lassen, wenn der territorialpolitische Hintergrund beachtet wird. Und so lässt sich denn auch feststellen, dass in den Orten, die zentpflichtige Delikte benennen, Besonderheiten vorliegen. In Heddesheim etwa, obgleich landesherrschaftlich pfälzisch, hat Mainz auf nicht-gerichtlichem Gebiet eine Rechtsstellung, die Kurpfalz wohl eine Sicherung der bestehenden Rechte angebracht erscheinen lässt. Lampertheim hingegen befindet sich dorfherrschaftlich in gemeinsamem Besitz von Pfalz und dem Hochstift Worms, was dazu führt, dass die niedergerichtlichen Fälle sich beide Herrschaften zu teilen haben, Kurpfalz sich die zentlichen Fälle also besonders absichern muss. Die politische Lage von Hemsbach, Laudenbach und das mit diesen in einer Schicksalsgemeinschaft bildende Sulzbach

aber ist einer der wichtigsten und langwierigsten Zankäpfel zwischen Kurpfalz und Worms, die wir uns näher ansehen wollen – denn hier läßt sich unschwer erkennen, wie die Landespolitik Einfluß auf Vorgänge im dörflichen Rechtsbereich nimmt.

Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach - diese drei Dörfer werden nach einem Streit um die Herrschaft zwischen Mainz und Pfalz in einem Schiedsgericht dem pfälzischen Territorium zugesprochen. In der pfälzischen Erbteilung fallen sie an die Mosbacher Seitenlinie und werden absprachewidrig an den Bischof von Worms verpfändet und 1485 schließlich an Worms verkauft. Der Kurfürst von der Pfalz behält sich bei diesem Verkauf zwar die Landesherrschaft und damit die Zenthoheit vor. Dies wird von Wormser Seite immer wieder bestritten und unterlaufen. Das Bestreiten und Unterlaufen spiegelt sich in unseren Quellen wieder. Wir können ohne Übertreibung sagen, dass dieser Konflikt auf Landesebene letztlich in den Dörfern der Zent ausgetragen wird: So gibt es aus dem Jahr 1494 die Zeugenaussage eines 80jährigen Bewohners von Hemsbach, der aussagt, die Hemsbacher haben in kriegerischen Auseinandersetzungen niemals einem anderen Herren gedient als ihrem Dorfherrn, auch hätten sie niemals Zentkosten bezahlt. Die Zentpflicht insgesamt wird bestritten, besagt doch ein Dorfweistum aus dem frühen 16. Jh., dass die Dorffangehörigen auf ihren Eid ermahnt worden seien, nichts auf ihres gnädigen Herrn des Pfalzgrafen Zent zu bringen, weder Diebstahl noch Mord oder andere Hochgerichtsfälle. Die Kurpfalz schafft es zwar in der Folge, sich wenigstens die sogenannten vier höchsten Artikel weisen zu lassen (Diebstahl, Mord, Ketzerei, Zauberei). Doch es scheint, dass Worms in diesem Konflikt um die Zentpflichtigkeit lange die Oberhand behält. Worms verbietet den Zentschöffen aus Hemsbach die Teilnahme an der Zent, die Schöffen des Dorfgerichtes von Hemsbach selber müssen sich im Jahr 1558 vor der Zent verantworten, da sie eine Messerstecherei in Hemsbach nicht der Zent zugewiesen haben. Kurpfalz läßt sich daraufhin in den 1580er Jahren die zentlichen Delikte explizit zuweisen (diese Quelle werden wir später noch genauer betrachten). 1611 kommt es wiederum zu einer dorfgerichtlichen Verhandlung und Verurteilung einer Messerstecherei. Von 1662 bis 1688 nehmen die Zentschöffen aus Hemsbach, Laudенbach und Sulzbach gar nicht mehr an den Zentsitzungen teil, 1685 verweigern die Bewohner die Huldigung für den Pfalzgrafen von Kurpfalz. Erst 1705 kehrt Ruhe ein, als der Bischof von Worms die drei Dörfer an die Kurpfalz abtritt.

Fassen wir zusammen: Es steht fest, dass Aussagen zur Zuständigkeit des Zentge-

richts in den Quellen immer auf eine besondere territorialpolitische Situation hinweisen. Es ist damit auch leicht nachvollziehbar, dass sich der Kurfürst als Machtreklamation und Machtdemonstration pars-pro-toto die blutgerichtlichen Fälle zuweisen läßt und dazu eben auch diejenigen Delikte, für die eine Notwendigkeit zur Abgrenzung gegenüber der dörflichen Gerichtsbarkeit besteht. Wer für sich beansprucht, über Leben und Tod zu bestimmen, will damit nicht nur für Ruhe und Ordnung in seinem Herrschaftsgebiet sorgen, sondern demonstriert vor allem seine Macht.

b) Die Zeit nach 1582

Sehen wir uns nun die Quellen aus der Zeit für die Zeit nach Erlaß der Malefizordnung und der Landesordnung an. Diese beiden Regelwerke normieren eine Vielzahl von Straftatbeständen, die vor den landesherrlichen Gerichten auszuhandeln sind. Hat dies Einfluß auf die Quellen der Zent Schriesheim und auf deren Zweckbestimmung durch die Landesherrschaft?

(1) Quellen des Zentgerichts: Vom Zentgericht selber sind lediglich zwei Quellen tradiert, die Hinweise auf die Zentgerichtsbarkeit nach Erlaß der Malefizordnung geben. Dies ist zum einen eine Privilegierung der Zentschöffen von 1602, zum anderen ein Zentweistum (nach 1582), das eine Aufzählung der zentpflichtigen Delikte enthält. Die Privilegierung verrät uns lediglich, dass sich die Zentschöffen durch die umfangliche Befassung mit „malefizsachen, da es leib und leben betrifft“ und zudem „in allen anderen centsachen“ sehr schwer belastet fühlen, was zur Befreiung von verschiedenen Frondiensten und Abgaben führt.

Das Zentweistum nennt die Delikte, mit denen sich das Schöffengericht auseinandersetzen muß: Mordgeschrei, Diebstahl, blutbare Wunden, falsche Gewichte, Maße und Messungen, Notzucht, Mord und Brand, Räuberei, Zauberei und alles, was das Leben berühren mag, ferner vorsätzliche Auswerfung der Mark- und Schiedsteine und andere malefizische und peinliche Handlungen, wie etwa vorsätzliche hohe Blasphemien und Gotteslästerungen, auch falsche Siegel, und alles andere, das durch den Nachrichter zu strafen ist, ebenso alle Sachen, die Ehre und Glimpf, Injurien oder Schmähungen antreffen, bei der die eine oder andere Partei beweisen kann oder worauf sie beharrt – all dies soll ohne weiteres an die Zent gewiesen werden.

Neben den schon aus der Zeit vor 1582 benannten Fällen von Mordgeschrei Diebstahl, blutigen Wunden, Raub und Zauberei wird nun eine Reihe weiterer Delikte als

zentbar benannt, die vorher nicht begegneten. Ob diese zuvor nicht vor dem Zentgericht verurteilt wurden, kann daher nicht festgestellt werden – aufgrund der Schwere der Verstöße kann dies allenfalls als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Ein Blick in die Malefizordnung zeigt, daß es sich bei dem im Zentweistum genannten Katalog um eine Rezeption dieser Kodifikation handelt. So werden in der Malefizordnung auch Zauberei, Totschlag, Mord (mit verschiedenen Tötungsarten und -objekten), Raub als eine dem Mord gleichgestellte Tat, blutige Körperverletzungen, Notzucht (Vergewaltigung), Diebstahl in verschiedenen Begehungsweisen und Brandstiftung genannt. Die Malefizordnung nennt weitere Fälle (etwa Ehebruch und Meineid), die im Zentweistum nicht erscheinen. Dieses wiederum behilft sich aber zur Vollständigkeit mit Formulierungen wie *und alles, was das leben berühren mag, und alles andere, was durch den nachrichter zu strafen ist*. Andere Delikte finden sich in der Landesordnung: bestraft wird danach *Gotteslestern und Schweren* sowie *Zauberey / Warsagen / und Teuffelsbeschwerei*, die Landesordnung spricht ferner von der Bestrafung nicht näher bezeichneten Freveln und Untaten, nämlich *straffbaren Handlungen / Unthaten / Freffeln und Rugen, die sich in Stätten / Flecken / Dorffen / und auff den Strassen / zu Wasser oder Lande / begeben oder zutragen / klein oder groß / keine außgenommen*. Offenbar geht es um alles, was Frieden und Ordnung stört, bezeichnet mit *klein oder groß*. Zu den nicht explizit benannten Verstößen gehören sicher die im Schriesheimer Weistum mit an vorderster Stelle angesprochenen Delikte von falschem Gewicht, Maßen und Messungen sowie der Auswerfung von Mark- und Schiedsteinen. Daß derlei Vorkommnisse erheblichen Unmut hervorrufen können, ist leicht vorstellbar (manch einer mag sich vielleicht auch an die heute immer wieder vorkommenden Nachbarschaftsstreitigkeiten erinnert fühlen). Gleichfalls kann davon ausgegangen werden, daß entsprechende Verbotsnormen den Untertanen bekannt sind, schaden sie doch vor allem dem geordneten Zusammenleben in der Gemeinschaft. Dürfen wir aber annehmen, dass das Zentweistum mit der Weisung der Vielzahl der Delikte die Rezeption der neuen Gesetze in seinem Gericht demonstrieren will? Oder spielt auch hier die Territorialpolitik eine Rolle? Letzteres ist der Fall: Denn auch das Zentweistum entstammt offenbar dem pfälzisch-wormsischen Kampf um die Gerichtshoheit (es entstammt aus dem Kopialbuch, das „verschiedene Akten“ zu Hemsbach & Co. enthält). Es umfaßt eine Vielzahl der durch die Landes- und die Malefizordnung vorgegebenen Tatbestände und reklamiert diese für die Landesherrschaft, entzieht sie also dem aufsässigen Dorfherrn. Auffällig ist vor allem,

daß in dem Zentweistum die *blutbaren wunden* explizit der Zuständigkeit des Zentgerichtes zugewiesen werden – dies ist offenbar gerade die „wunde Stelle“ der wormsischen Dorfgerichtskompetenz, die die Zuständigkeit für diese Körperverletzungen in der vorhin angeführten Hemsbacher Rechtsquellen ausdrücklich und faktisch für sich reklamiert. Letztlich zeigt sich deutlich, daß auch Zentweistum aus der Zeit nach Erlaß der Landesordnungen nur einen weiteren Mosaikstein für die territoriale Auseinandersetzung von Pfalz und Worms bildet – und der Machtkampf – wir dürfen sagen: mit gesetzlich verstärkten Mitteln – weitergeht. Schauen wir nun einmal, welche Entwicklungen sich in den Rechtstexten der Zentdörfer ablesen lassen.

(2) Dörfliche Rechtsquellen: existieren wiederum aus den drei umstrittenen Dörfern Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach, doch bergen diese keine Neuigkeiten mehr. Daher möchte ich mich einigen anderen Orten und Quellen zuwenden, nämlich den Pfarrgerechtigkeiten der Dörfer Ilvesheim und Leutershausen aus dem Jahr 1610. Diese Texte entstammen einer Quellenfamilie, die in den Orten der Zent Schriesheim aufgenommen wurde und die einvernehmlich die „hohe und niedere Oberkeit“ der „Churfürstlichen Pfaltz“ zuweisen. Nur in den Texten der Dörfer Hemsbach/Laudenbach (die wir hier beiseite lassen wollen), Ilvesheim und Leutershausen findet sich weiteres. In **Ilvesheim** heißt es, dass der hohen Obrigkeit Pfalz die vier Zentartikel – nämlich Mord oder Totschlag, Ehebruch, Diebstahl und Gotteslästerung zugehören sowie Schmähworte, auf denen beharrt wird. Werden sie widerrufen, so ist der Dorfherr, nämlich der Vogtsjunker Hans Ulrich Landschad zuständig. Ebenfalls ist dieser zuständig für die unblutigen Schlägereien. Wir haben hier also die Besonderheit des Auseinanderfallens von Landes- und Dorfherrschaft zu bemerken, die wiederum zur Präzisierung der Verhältnisse führt – die Regelung der Zuständigkeiten dient einerseits der Feststellung der Zenthoheit der Pfalz (repräsentiert in den vier Zentartikeln), andererseits aber auch der Sicherung der Rechtsstellung des Dorfherrn – übrigens als Vogt von Mosbach eines hochrangigen pfälzischen Beamten, der eben widerrufene Beleidigungen und unblutige Schlägereien in seiner Gerichtshoheit behandeln darf.

Ähnlich liegt der Fall auch in **Leutershausen**, welches ebenfalls der hohen Obrigkeit der Pfalz zusteht, hinsichtlich der niederen Obrigkeit aber dem Ministerialengeschlecht der Hirschberger gehört. Hier heißt es (Zitat): Der von Hirschberg aber hat Gebot und Verbot über das, was unter den vier Hauptartikeln sich zuträgt. Auf der Zent müssen Diebstahl, Mord, hohe Scheltworte und Bezichtigung mit Diebstahl und

Ehebruch verbüßt werden. Auch hier wird man die Regelung der zentlichen Zuständigkeit als Absicherung der niederen Obrigkeit lesen dürfen, die eben alles verrechnen darf, was sich unterhalb der „vier Hauptartikel“ bewegt. Auch hier genügt der Hinweis auf die vier Zentartikel zur Absicherung der landesherrlichen Stellung und Gerichtskompetenz.

Bemerkenswert ist, dass in beiden Quellen das Delikt des Ehebruchs als Kapitaldelikt erscheint – und hier können wir ein Beispiel für das neue Selbstverständnis der Herrschaft sehen. Ehebruch, ein sittliches angesprochen, das wesentlich der (heute würden wir sagen:) Privatsphäre der betroffenen Personen zuzurechnen ist. In manchen Territorien wird der Ehebruch mit geringfügigen Geldstrafen geahndet, in anderen hingegen, auch in der kurpfälzischen Malefizordnung, ist die Todesstrafe die als angemessen empfundene Sanktion. Auch in den Quellen der Zent Schriesheim spiegelt sich dies wieder: der Ehebruch zählt zu den Schwerstdelikten neben Diebstahl und Mord. Dies entspricht durchaus dem Zeitgeist: Die Gebotsgewalt des Landesherrn wird dazu instrumentalisiert, um Gesetze als Verhaltensnormen zu erlassen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der moralischen Gebote gerichtet wird.

Wir sehen an diesen Quellen aus der Zent Schriesheim, dass in Kurpfalz die Zeitenwende vom Mittelalter zur Neuzeit eingetreten ist: Es tritt ein territorialer Gesetzgeber auf, der gerichtliche Zuständigkeiten reklamiert und mit landesweiter Geltung fest schreibt, der Althergebrachtes wie die Blutgerichtszuständigkeit für Tötungsdelikte normiert, aber auch moralisch rechtsschöpferisch den Ehebruch den Kapitaldelikten zugesellt. Als Richter ist die Kurpfalz weiterhin allumfassend für die Blutgerichtsbarkeit zuständig, und daneben sehr weitgehend auch für diejenigen Delikte, die die Kompetenz der Dorfgerichte übersteigen (blutige Wunden, unwiderrufene Beleidigungen). Von den belasteten Zentschöffen wissen wir, dass das Zentgericht durchaus umfangreich mit diesen Verfahren beschäftigt ist. Die faktische Zuständigkeit ändert sich auch erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, doch davon später. Wir wollen nun noch einen kurzen Blick auf das gerichtliche Verfahren, auf Freveltaidigung und Blutgericht werfen.

c) Verfahren

Die formelle Seite der Gerichtsbarkeit ist nur spärlich dokumentiert, sie birgt wenig Gelegenheit, territorialpolitische Konflikte auszutragen. Vor Erlaß der Landes- und

Malefizordnung gibt es ein schriftlich kodifiziertes Verfahrensrecht nicht, mit der Malefizordnung wird das Blutgerichtsverfahren detailliert geregelt, und die Landesordnung geht – allerdings in geringem Umfang - auf die Freveltaidigung ein. Auch hier wollen wir also wieder die Zäsur von 1582 machen.

Gebräuchlich war die Verfahrenseinleitung durch Rüge: Aus Viernheim etwa erfahren wir 1562, dass „alle, die eigen rauch halten“ (also eine eigene Wohnstatt haben), im Gericht alles rügen und vorbringen müssen, was rugbar ist – gestärkt wird das Pflichtbewußtsein durch die Ermahnung: „Schweigt er heute und will ein ander Mal davon reden, wenn er zornig oder betrunken ist, dann wird er wohl erfahren, was ihm daraus entsteht“. Bemerkenswert ist, dass im Dorf, vor dem Dorfgericht, alle bekannten Verstöße vorgebracht werden müssen, also sowohl die niedergerichtlichen Angelegenheiten als auch die zentpflichtigen Vorfälle. Von seiten des Dorfgerichtes wird dann bestimmt, welchem Gericht der Vorfall zugeordnet wird. Anders als in den Zenten Mosbach und Eberbach findet sich in den Schriesheimer Quellen übrigens kein Hinweis darauf, dass ein Oberhof zu der Frage angerufen werden kann, ob eine Sache zentbar ist oder nicht. Wird eine dorfgerichtliche Sache gerügt, verbleibt der Fall im Dorfgericht. Und wie gelangen die Fälle an die Zent? Es sind die Schultheißen, die die auf dem Dorf gerügten Vorfälle an die Zent zu bringen haben. Sie sind häufig zugleich amtierende Zentschöffen, so dass vielfach eine Personalunion von dörflichem Berichtstatter und zentlichem Urteiler vorliegt. Vor allem aber; sind die Schultheißen die beamteten Vertreter der Herrschaft vor Ort und damit dem Landes- und Gerichtsherren besonders verpflichtet. Gleichwohl war das System des Rügens im Dorfgericht wohl nicht durchweg erfolgreich: Die Landesordnung formuliert schließlich vorwurfsvoll: Die Frevel werden nur langsam, bisweilen gar nicht verrechtet, so dass die Frevler „einesteils verstorben, entlaufen oder sonstwie vergessen sind, was alles wieder nur zu weiterem Ungehorsam anregt.“

Das Rügen aller Frevel differenziert noch keinesfalls zwischen dem weiteren Verfahren als Blutgericht oder als Freveltaidigung. Doch die Unterscheidung richtet sich ja, wie wir vorhin gesehen haben, nach den Delikten und ist somit weitgehend problemlos. Die Verfahren selber, also Freveltaidigung/Rüegerichtsbarkeit und Blutgericht, können mithilfe der Quellen spärlich rekonstruiert werden.

Die Freveltaigung wird auf den regulären Zentgerichtsversammlungen abgehalten, ja, sie ist deren zentraler Inhalt. Das Gericht versammelt sich zu einem von den Amt-

leuten des Oberamtes Heidelberg angesetzten Termin (im Schriesheimer Zentweistum von 1462 heißt es „so unseres gnädigen Herrn Amtleute die Rugzent halten wollen“), die Zentschöffen nehmen ihre Plätze ein, unter der Leitung des Zentgrafen wird das Gericht behegt. Die Vorfälle werden sodann von den dörflichen Abgesandten vorgetragen, es wird darüber verhandelt und beraten, schließlich finden, „schöpfen“ die Schöffen das Urteil, welches der Zentgraf verkündet und sodann vollstreckt wird. Vollstreckung bedeutet hier: Die Amtleute nehmen die verhängten Straf gelder ein. Diese bewegen sich, wie wir eingangs gehört haben, im Rahmen von 10 Pfund Heller als Mindeststrafe und 32 Pfund Heller als „Hohe Buße“.

Beim Blutgericht geschieht die Verfahrenseinleitung gleichfalls durch Rügen im Dorfgericht. Vermutlich mußte man den Täter, sofern man ihn ergriffen hatte, solange festhalten und dann an die Zent überführen. Im anberaumten Blutgerichtsverfahren wird der Fall untersucht, die Zeugen werden verhört, das Urteil wird beraten und verkündet; schließlich muss ggf. auch die Exekution durchgeführt werden. Über die Hinrichtungen oder Verstümmelungen selber ist aus den Quellen kein Hinweis zu entnehmen. Drastisch müssen wir sie uns nach den Vorgaben in der Malefizordnung wohl vor wie nach deren Erlaß vorstellen (Abschreckungsgedanke): Der Totschläger wird durch das Schwert gerichtet. Beim Ehebruch wird die Todesstrafe beim Mann durch das Schwert, bei der Frau durch Ertränken vollstreckt, Zauberei wird mit dem Feuertod geahndet. Beim Diebstahl sind die unterschiedlichsten Begehungsformen zu berücksichtigen, je nach Wert der Sache und Häufigkeit der Deliktsbegehung, die Todesstrafe droht nur bei hartnäckiger Delinquenz. In welcher Regelmäßigkeit Hinrichtungen vollzogen wurden, ist den Texten nicht zu entnehmen. Doch mag der Hinweis weiterführen, dass für jede Exekution die Richtstätte eigens von der Gemeinde neu aufgebaut werden mußte – ein Indiz, dass die Vollstreckung von Todesstrafen wohl nicht in den spätmittelalterlichen Alltag in der Zent gehört haben dürfte. Nur am Rande sei noch bemerkt, dass es weder bei Verurteilungen in den Rügen noch in den Blutgerichtsverfahren die Haftstrafe als Sanktion gibt. Gefängnisse dienen in dieser Zeit und bis ins 18. Jahrhundert nur zur Ingewahrsamnahme des Täters bis zur Gerichtsverhandlung, sind aber nicht als Strafsanktion bekannt. Die Malefizordnung bestimmt sogar, dass die Unterbringung der mutmaßlichen Täter in den Gefängnissen keiner Strafe gleichkommen dürfe.

Die Formalisierung der Ordnungen greift für die Zentgerichtsverfahren nach 1582 deutlich Platz. Einige Schlaglicher:

Über die Entwicklungsstadien der **Freveltäidigung** seit dem späten 16. Jahrhundert läßt sich den Schriesheimer Texten nichts Konkretes entnehmen. Bekannt ist letztlich nur, dass die Zenten spätestens im 18. Jahrhundert von der höchsten ländlichen Gerichtsbarkeit zu kaum mehr genutzten Verwaltungseinheiten heruntergekommen sind. Eine Ursache ist dabei mit Sicherheit die starke Formalisierung der Gerichtsverfahren und der zunehmende Einfluß der Herrschaft auf die gerichtlichen Vorgänge. So hat der Schultheiß ein Frevelregister zu führen, ein angemessenes Strafmaß anzusetzen und das Register alle Vierteljahr den Amtleuten vorzulegen. Von diesen werden die Strafen gegen die „Übertreter“ eingetrieben werden. Wer nicht zahlen kann, muß eine Turmstrafe verbüßen und zwar in einer Zeit, in der er wenig Arbeit und Broterwerb versäumt (vor allem, wenn er „mit armem Weib und Kinder beladen ist“). Die Einhaltung dieser Praxis – Führen des Frevelregisters usw. – läßt sich aus den Quellen der Zent Schriesheim nicht belegen, wohl aber aus dem Bericht des Zentgrafen der benachbarten und vielfach verwandten Zent Kirchheim (1800), aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit der Schöffen bei den Rugzenten auf ein Minimum reduziert ist: Das Urteil ist schon gefaßt und bedarf nur der Zustimmung durch die Amtleute, nicht aber einer Verhandlung und Beratung durch das Schöffengericht. Im Bericht heißt es: *um nicht längers zusammenbleiben der zentschöffen zu verursachen, bringt der zentgraf qua zentschreiber samtliche ihm angezeigte und von ihm selbst bemerkte frevel in protocoll und läßt bey diesem soviel raum, daß er den erkanten strafansatz ad marginem bemerken kann. Dieses protocoll wird bey der zentfreveltäidigung vorgelegt und abgelesen. Bey jedem posten proponirt kürze halber /: eigentlich sollte umfrage geschehen :/ der zentgraf die strafe, und die der jedesmaligen ausdrücklichen vorschrift gemäß mit hirschfängern an der seite versammelten zentschöpfen haben natürlich nichts einzuwenden.* Vom alten zentgerichtlichen Verfahren der Urteilsfindung durch Laienrichter ist hier nichts mehr zu spüren.

Die mangelnde juristische Professionalität der Zentschöffen findet sich auch in den Veränderungen der **Blutgerichtsbarkeit** wieder. Die Untersuchung des Falles muss nach der Malefizordnung das Oberamt (also Heidelberg) vornehmen, jedoch wird der Prozeß am Zentgericht geführt. Der Einfluß der Amtleute ist gleichwohl immens. Die Voruntersuchung des Falles liegt vollständig beim Amt und das Urteil muß vor der

Vollstreckung an das Amt gesandt werden. Das Urteil selber wird in vielen Fällen nicht mehr von den Schöffen aus eigener Rechtserkenntnis gefunden. Vielmehr ist die kostenpflichtige Aktenversendung an die „Rechtsgelehrten“ der Universität Heidelberg zum Erhalt einer Beurteilung des Falles gängige Praxis. Die Regelungen sind auch deutlich komplizierter, so sind z.B. unterschiedlich zu beurteilenden Begehungs- und Schuldformen zu beachten u.ä. Offenbar sind die bäuerlichen Urteiler mit der Komplexität der Rechtsverhältnisse überfordert und nicht mehr imstande, die Jurisdiktion auszuüben. Sie bestätigen nunmehr nur noch die Rechtskenntnis anderer über den ihnen vorliegenden Fall, erschwert durch die Tatsache, dass die Aktenversendung auf ihre eigenen Kosten geht. Dieses Verfahren hält sich offenbar im 17. Jahrhundert, doch spätestens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der „endliche, der peinliche Gerichtstag“ zu einem bloßen Schauspiel herabgekommen. Der zentlichen Schöffengerichtsbarkeit ist nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch das Selbstbewußtsein abhanden gekommen.

V. Das Ende der Zent Schriesheim

Auch die Quellendichte verliert sich zunehmend mit dem 17. Jahrhundert. Viele Mosaiksteine zum Ende der einst bedeutsamen Zentgerichtsbarkeit konnten wir schon sammeln: Eine gewisse Laxheit im Vorbringen der Rügen und Ausüben der Freveltaidigungen ist zu bemerken, vielfach werden Täter nicht bestraft (wir vermerken: der Herrschaft entgehen Einnahmen aus Strafgeldern). Die Komplexität der Rechtsverhältnisse übersteigt das juristische Fassungsvermögen der bäuerlichen Urteiler mit der Folge der teuren Aktenversendung an die Professoren und Übernahme von deren Einschätzung als eigenes Urteil. Der Einfluß einer gestärkten Verwaltungsmacht des Amtes wächst zunehmend, die Urteile der Freveltaidigung müssen genehmigt werden, bei den Blutgerichtssachen liegt die gesamte Voruntersuchung nicht mehr bei der Zent. Die Zentversammlung selber verkommt zur Folklore, bei der die Schöffen mit Waffen angetan die vorgefaßten Urteile abnicken. Letztlich müssen wir auch anmerken, dass der Austrag von Machtkonflikten sich auf andere Ebenen – zwischen Nationen, nicht deutschen Ländern – verlagert hat, dass das Strafrecht nicht mehr das Mittel der Zeit ist, um eigene Interessen durchzusetzen und die anderer abzuwehren. Die Zentgerichtsbarkeit ist zu einem Ballast der Geschichte geworden.

Der eben schon erwähnte Bericht des Zentgrafen Pfister über die Zent Kirchheim aus dem Jahr 1800 bildet sozusagen den Schwanengesang für die Zent als einst macht-

volles Gerichts- und Verwaltungsinstrument. Danach haben die von der Herrschaft eingesetzten Schöffen „nach ihrer heutigen Bestimmung“ den Ortsvorstand in der Angabe der Frevel und Anzeige der Verbrechen zu kontrollieren. Allerdings ist diese Bestimmung offenkundig Makulatur, sind doch Schultheißen und Zentschöffen entweder regelmäßig personenidentisch oder in den Orten gar nicht vorhanden. Die Zentschöffen haben die Mitaufsicht über die Polizei (also die Aufsicht über Einhaltung von Sitte und Ordnung) in den Orten, wodurch aber offenbar häufig unangenehme Auftritte geschehen (Wichtigtuerei?). Die Zentschöffen müssen mit dem Ortsvorstand das Frevelregister führen, die Frevel müssen dann soweit nicht eingestanden oder vollständig untersucht, vom Zentgrafen verifiziert und diese Protokolle bei der Zentfreveltaidigung vorgelegt werden. Bei diesen zentgräflichen Untersuchungen werden die Zentschöffen nicht mehr hinzugezogen, nur bei „äußerst wichtigen Verbrechen“ oder bei wichtigen Teilen einzelner Untersuchungen, wo der örtliche Zentschöffe dann als Urkundsperson beigezogen wird. Die Zentfreveltaidigung diene zur Bestrafung der zwischenzeitlich erfolgten Frevel und habe indes nur Sinn, wenn sie zumindest alle halbe Jahr abgehalten werde. Zwischen den letzten Freveltaidigungen lagen allerdings vier Jahre und haben sich damit in die Vergangenheit verabschiedet. In den neuzeitlichen Staats- und Justizsystemen haben die Zenten keinen Platz mehr gefunden, die Aufgaben werden von professionellen Beamten und Juristen sowie einem entsprechenden Apparat erfüllt. An der Schwelle zur Moderne, zum Industriellen Zeitalter, werden vor 200 Jahren, im Jahr 1803, die Zenten, auch die Zent Schriesheim, von der staatlichen Landkarte getilgt.

Und doch schauen wir interessiert in die Vergangenheit zurück, sei es als historisch oder rechtshistorisch Interessierte oder als Erforscher der Lokalgeschichte – und ich hoffe, dass ich Ihnen ein Bild vermitteln konnte von der Zent Schriesheim in ihrer Blütezeit; denn nicht über ihr Ende war zu forschen und zu berichten, sondern über ihr Bestehen und ihre Bedeutung für die kurpfälzische Geschichte. Bestimmt mußten bei diesem Rückblick viele Fragen offen bleiben. Ich stehe Ihnen jetzt noch gerne bereit, um gemeinsam mit Ihnen Antworten zu finden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!